

Anlage 0

Begründung für die Änderung der Beratungsfolge

Für den Bebauungsplan Nr. 5945/03 „Gewerbegebiet Dieselstraße in Köln-Lövenich“ endet die 1. Verlängerung der Veränderungssperre am 12.06.2009. Es gibt keine Begründung für eine 2. Verlängerung. Um Entschädigungsansprüche gegen die Stadt auszuschließen, muss der Bebauungsplan vor Ablauf der Veränderungssperre Rechtskraft erlangen. Bei einer „normalen“ Beratungsfolge (BV 3, StEA, Rat) ist das Zeitfenster relativ eng, so dass die Rechtskraft des Bebauungsplanes vor Ablauf der Veränderungssperre u.U. nicht erreicht werden kann. Um diese Unabwägbarkeiten auszuschließen sollte die Beratungsfolge geändert werden.

Vorgeschlagene Beratungsfolge

StEA	05.03.2009
BV 3	23.03.2009
Rat	26.03.2009